

Mündliche Anfrage 5317

Schulsozialarbeit nachhaltig garantieren

Auszug aus dem Plenarprotokoll 5/105; S. 9937 - 9938

Abgeordnete Schubert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Danke, Herr Präsident.

Schulsozialarbeit nachhaltig garantieren

Über die auf die Jahre 2011 bis 2013 befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch um 2,8 Prozent stehen dem Freistaat Thüringen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundes bis 2013 etwa 10,7 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. Nach Aussage des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit stehen diese 10,7 Mio. € pro Jahr wesentlich für Schulsozialarbeit zur Verfügung. Für den Doppelhaushalt 2013/2014 plant die Landesregierung unter dem Kapitel 08 24 Titel 633 06 im Einzelplan 08 zunächst 3 Mio. € und 2014 dann 10 Mio. € für Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Für 2015 verpflichtet sich das Land auf eine Höhe von 6.666.700 € im Wege einer Verpflichtungsermächtigung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf nach Schulsozialarbeit in Thüringen nach Stellen (Vollbeschäftigteneinheit - VbE) und finanziellen Mitteln in Euro derzeit und in den folgenden drei Jahren ein?

2. In welcher Höhe (VbE und €/Jahr) werden derzeit über das Bildungs- und Teilhabepaket bzw. der Bundesbeteiligung an den KdU Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter finanziert?

3. Wie werden sich insgesamt die zur Verfügung stehenden Mittel für Schulsozialarbeit in Thüringen in den kommenden drei Jahren entwickeln und welche Auswirkungen wird das auf die zur Verfügung stehenden Stellen haben?

4. Wie begründet die Landesregierung die im o.g. Titel für das Jahr 2013 zur Verfügung stehenden 3 Mio. €, den im nachfolgenden Jahr geplanten Aufwuchs auf 10 Mio. € und die ausgesprochene Verpflichtungsermächtigung von 6,6 Mio. € für 2015 in Höhe und Gesamtentwicklung unter Berücksichtigung von Bedarf und Bundesmitteln?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit. Herr Staatssekretär Dr. Schubert, bitte.

Dr. Schubert, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, namens der Landesregierung beantworte ich die Mündliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Feststellung des Bedarfs nach Schulsozialarbeit liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie erfolgt entsprechend der Regelung des SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Mit der nunmehr im Doppelhaushalt 2013/2014 vorgesehenen Landesförderung wird den Kommunen im Anschluss an die auslaufende Förderung des SGB II erstmals eine

verlässliche Finanzierung ermöglicht. Erst in deren Folge wird gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten der Bedarf sachgerecht und plausibel zu definieren sein. Die Kommunen benötigen wiederum zur Bedarfsdefinition diese erst nach Verabschiedung des Haushalts gegebene verlässliche Finanzierungsgrundlage. Die Landesregierung wird deshalb vor deren Abstimmung mit den Kommunen an der zu erarbeitenden Förderrichtlinie keine Aussage zum Bedarf treffen. Sie wäre angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen zwangsläufig spekulativ.

Zu Frage 2: Laut einer Umfrage bei den Jugendämtern arbeiten derzeit 134 Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen auf 97 VbE in den Thüringer Schulen. Dies ist seit 2010 eine Erhöhung um 37 Personen beziehungsweise 24,5 VbE. Ich gehe davon aus, dass diese Stellenerhöhung aus den seit 2011 bestehenden Mitteln des § 46 Abs. 5 SGB II umgesetzt wird. Zur Finanzierungshöhe der einzelnen Stellen der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter liegen uns derzeit keine konkreten Angaben vor.

Zu Frage 3: Die für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Mittel sind nach Schuljahren geplant. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wären da im Kapitel 08 24 Titel 633 06 Landeshaushalt für September bis Dezember 2013 3 Mio. €, für 2014 10 Mio. € und für Januar bis August 2015, das heißt bis Ende des Schuljahres 2014/15, eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.666.700 € für die Umsetzung des Landesprogramms Schulsozialarbeit geplant. Für das Haushaltsjahr 2015 kann ich derzeit noch nicht absehen, welche Mittel dann in dem neuen Haushaltsplan 2015 zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist es unser Ziel, dass wie bisher aus der Richtlinie zur öffentlichen Jugendförderung weitere Schulsozialarbeiter und

Schulsozialarbeiter liegen uns derzeit keine konkreten Angaben vor.

Zu Frage 3: Die für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Mittel sind nach Schuljahren geplant. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wären da im Kapitel 08 24 Titel 633 06 Landeshaushalt für September bis Dezember 2013 3 Mio. €, für 2014 10 Mio. € und für Januar bis August 2015, das heißt bis Ende des Schuljahres 2014/15, eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.666.700 € für die Umsetzung des Landesprogramms Schulsozialarbeit geplant. Für das Haushaltsjahr 2015 kann ich derzeit noch nicht absehen, welche Mittel dann in dem neuen Haushaltsplan 2015 zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist es unser Ziel, dass wie bisher aus der Richtlinie zur öffentlichen Jugendförderung weitere Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen finanziert werden können.

Zu Frage 4: Seit 2011 wurden einschließlich 2013 durch die Bundesregierung über den § 46 Abs. 5 SGB II Mittel für die Umsetzung des Aufgabengebiets Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Um das Angebot auch darüber hinaus zu sichern, hat die Landesregierung im Kapitel 08 24 Titel 633 06 vorgesorgt, damit die Schulsozialarbeit fortgeführt werden kann. Da im Arbeitskreis Schulsozialarbeit ein enger Bezug zum Schuljahr hergestellt werden muss, werde, wie ich bereits ausgeführt habe, das neue Landesprogramm mit dem Schuljahr 2013/14 beginnen. Dementsprechend haben wir für das Jahr 2013 nur 3 Mio. € vorgesehen, für das Kalenderjahr 2014 10 Mio. €. Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.666.700 € für das Jahr 2015 ist notwendig, um die Schulsozialarbeit auch bei einem noch nicht verabschiedeten Haushalt dann später einmal bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 - das sind ja immerhin acht Monate - abzusichern.

Abgeordnete Meißner, CDU:

Herr Staatssekretär, wie Sie schon richtig sagten, erfolgt die Finanzierung der Schulsozialarbeiter in den Kommunen nicht nur über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes, sondern auch über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“. Wie verhält sich das neue Programm jetzt im Zusammenhang mit diesen bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten? Sollen darüber neue Stellen geschaffen werden oder besteht für die Kommunen die Möglichkeit, quasi die Stellen, die schon anteilig gefördert werden, jetzt in diese 100-Prozent-Förderung des Landesprogramms umzustellen?

Dr. Schubert, Staatssekretär:

Es ist unsere Absicht, dass die Fördermöglichkeiten, die derzeit bestehen, auch weiter fortbestehen sollen. Das bedeutet zwar, dass es nicht für die gesamte Summe, die wir jetzt eingestellt haben, komplett neue Schulsozialarbeiter geben wird. Teile von denen, die über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden, könnten dann aber in diese Maßnahmen übergehen. Das heißt, es wird also nicht komplett neue Stellen geben, sondern ein Teil wird in dem Bereich dann zukünftig angesiedelt werden, aber es kann auch weiterhin Schulsozialarbeiter aus der örtlichen Jugendförderung geben. Das ist unser Ziel so mit der Richtlinie.